



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

### **des Sozialausschusses**

#### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (2. Teilhabestärkungsgesetz)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 19/1498

Der Sozialausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 19. Juni 2019 überwiesenen Gesetzentwurf der Landesregierung in drei Sitzungen, zuletzt in seiner Sitzung am 28. November 2019, befasst. Zu der Vorlage hat er eine schriftliche Anhörung durchgeführt. Im Zuge des Beratungsverfahrens im Ausschuss wurde von den Koalitionsfraktionen ein Änderungsantrag vorgelegt und mehrheitlich angenommen.

Mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und des Abgeordneten des SSW bei Enthaltung der SPD empfiehlt der Sozialausschuss dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

—  
  
Werner Kalinka  
Vorsitzender



## Zweites Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (2. Teilhabestärkungsgesetz)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Geszentwurf der Landesregierung:

### Artikel 1 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Bu- ches Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 22. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

#### „§ 2 Arbeitsgemeinschaft zur Förde- rung und Weiterentwicklung der Strukturen der Einglieder- ungshilfe

(1) Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe nach § 94 Absatz 4 SGB IX setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern

1. der Träger der Eingliederungshilfe nach § 1,
2. der Leistungserbringer und
3. der Menschen mit Behinderungen.

Jede der in Satz 1 genannten Gruppen kann jeweils bis zu sechs Vertreterinnen und Vertreter in die Arbeitsgemeinschaft entsenden. Die Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Absatz 1 können ihre jeweiligen kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene bevollmächtigen, für sie bis zu vier Vertreterinnen und Vertreter in die Arbeitsgemeinschaft zu entsenden. Die Benennung aller Vertreterinnen und Vertreter erfolgt gegenüber dem Ministerium. Das Ministerium kann bis zu zwei Vertreterinnen und Vertreter benennen.

Ausschussvorschlag:

### Artikel 1 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Bu- ches Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 22. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

#### „§ 2 Arbeitsgemeinschaft zur Förde- rung und Weiterentwicklung der Strukturen der Einglieder- ungshilfe

(1) Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe nach § 94 Absatz 4 SGB IX setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern

1. der Träger der Eingliederungshilfe nach § 1,
2. der Leistungserbringer und
3. der Menschen mit Behinderungen.

Jede der in Satz 1 genannten Gruppen kann **Vertreterinnen und Vertreter benennen und jeweils bis zu sechs Vertreterinnen und Vertreter** in die **Sitzungen** der Arbeitsgemeinschaft entsenden. Die Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 Absatz 1 können ihre jeweiligen kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene bevollmächtigen, für sie bis zu vier Vertreterinnen und Vertreter in die **Sitzungen** der Arbeitsgemeinschaft zu entsenden. Die Benennung aller Vertreterinnen und Vertreter erfolgt gegenüber dem Ministerium. Das

(2) Die Mitglieder führen ihr Amt als Ehrenamt aus. Ersatz von Reisekosten, sonstigen Auslagen sowie für Zeitversäumnisse wird nicht gewährt. Davon unberührt bleiben Regelungen der Organisationen über die Gewährung von Ersatz von Reisekosten oder sonstigen Auslagen für die von ihnen bestellten Mitglieder.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft ist bei Beratungen und Beschlüssen des Steuerungskreises frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind der Arbeitsgemeinschaft die Beschlussunterlagen zur Stellungnahme zwei Monate vor der Sitzung des Steuerungskreises zuzuleiten. Die Anregungen und Bedenken der Arbeitsgemeinschaft sind vor Beschlussfassung zu prüfen und zu beraten. Die Arbeitsgemeinschaft kann Initiativen an den Steuerungskreis richten.“

2. Nach § 6 werden folgende §§ 7 und 8 angefügt:

„§ 7  
Finanzierung von Personal-  
und Sachkosten der Kreise und  
kreisfreien Städte als Träger  
der Eingliederungshilfe

(1) Zur pauschalen Finanzierung von Sach- und Personalkosten werden den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger der Eingliederungshilfe jährlich zur Abstimmung und Koordinierung der Angelegenheiten nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX 3,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden auf Vorschlag der Träger verteilt. Kommt ein Vorschlag bis 30. September eines Jahres nicht zustande, werden die Mittel nach der Zahl der Leistungserbringer, mit denen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX bestehen, verteilt.

(2) Zur Finanzierung von Sach- und Personalkosten für Maßnahmen zur strukturellen Ver-

Ministerium kann bis zu zwei Vertreterinnen und Vertreter **in die Sitzungen entsenden.**

(2) Die Mitglieder führen ihr Amt als Ehrenamt aus. **Sie erhalten, wenn sie nicht im öffentlichen Dienst stehen und diese Tätigkeit nicht im Rahmen ihres Hauptamtes wahrnehmen, Fahrtkostenerstattung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Darüber hinaus werden Entschädigungen oder Vergütungen nicht gezahlt.** Davon unberührt bleiben Regelungen der Organisationen über die Gewährung von Ersatz von Reisekosten oder sonstigen Auslagen für die von ihnen bestellten Mitglieder.

(3) unverändert

(4) unverändert

2. unverändert

besserung der Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe stellt das Land den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger der Eingliederungshilfe jährlich 9,0 Mio. Euro zur Verfügung. Zweck der Finanzierung ist insbesondere die an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientierte Weiterentwicklung des Bedarfsermittlungsinstruments und die einheitliche Umsetzung der gesetzlichen Kriterien des Gesamtplanverfahrens.

(3) Zur Anpassung der Verfahren zur Koordination von Rehabilitationsleistungen nach Teil 1 Kapitel 4 SGB IX, der Gesamtplanung an die Anforderungen nach Teil 2 Kapitel 7 SGB IX und zur Anpassung und Koordinierung der Vereinbarungen mit den Leistungserbringern nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX stellt das Land den Kreisen und kreisfreien Städten 7,5 Mio. Euro im Jahr 2020 zur Verfügung.

(4) Näheres zu Voraussetzungen und Umfang der Finanzierung nach Absatz 2 und 3, die indikatorengestützt, insbesondere nach qualitativen Kriterien, vorzunehmen ist, regelt das Ministerium unter Beteiligung des Finanzministeriums.

#### § 8

#### Finanzierung der Eingliederungshilfe

Einzelheiten zur Finanzierung der Kreise und kreisfreien Städte für die Eingliederungshilfe werden durch Haushaltsgesetz festgelegt.“

#### **Artikel 2 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Bu- ches Sozialgesetzbuch**

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 31. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. 94), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S.1133)“ durch die Worte „Artikel 6 des Gesetzes vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473)“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

#### **Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Bu- ches Sozialgesetzbuch**

unverändert

2. In § 2 Absatz 1 werden die Worte „die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,“ gestrichen.
3. § 4 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
4. § 5 wird gestrichen.
5. Die bisherigen §§ 6 bis 8 werden die §§ 5 bis 7.
6. § 9 wird § 8 und der Absatz 4 wird gestrichen.
7. § 10 wird gestrichen.
8. § 11 wird § 9 und Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „Februar,“ wird gestrichen.
  - b) Nach dem Wort „November“ werden die Worte „und 20. Februar“ eingefügt.
9. § 12 wird § 10 und Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird die Angabe „33.“ durch die Angabe „40.“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 wird die Angabe „8.“ durch die Angabe „14.“ ersetzt.
10. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§  
11 Erstattung nach § 136a  
SGB XII

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe teilen dem Ministerium die Zahl der Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII, die zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten, je Kalendermonat mit, sofern diese in einem Kalendermonat für mindestens 15 Kalendertage einen Barbetrag erhalten haben. Die Meldungen nach Satz 1 erfolgen

1. bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche des Jahres 2020 für den Meldezeitraum Januar bis Juni 2020,
  2. ab dem Jahr 2021 jährlich bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche für den Meldezeitraum von Juli des jeweiligen Vorjahres bis Juni des jeweils laufenden Jahres.“
11. Die §§ 13 bis 15 werden die §§ 12 bis 14.
12. § 16 wird § 15 und wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden Absätze 2, 3 und 4.

13. Die §§ 17 und 18 werden die §§ 16 und 17.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 8 tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(3) § 10 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Sozialgesetzbuche vom

31. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom [ Schriftleitung bitte einfügen: Datum dieses Gesetzes ], tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

unverändert